



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag



Die österreichischen
Rechtsanwälte

Bundesministerium
für Justiz

Museumstrasse 7
1070 Wien

ZI. 13/1 05/24

GZ B5.005/0001-I 2/2005

**BG, mit dem im ABGB das Zessionsrecht und das
Versicherungsvertragsgesetz geändert werden (Zessionsrechts-
Änderungsgesetz - ZessRÄG)**

Referent: Dr. Peter Schulyok, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die angestrebte Abkehr von der absoluten Wirkung eines Zessionsverbotes einen schweren Eingriff in die Privatautonomie der Parteien darstellt. Da jedoch die Praxis zeigt, dass in bestimmten Branchen Zessionsverbote missbräuchlich dem oftmals weitaus schwächeren Vertragspartner aufgezwungen werden, um dessen wirtschaftliche Abhängigkeit zu begründen oder zu vertiefen, wird ein gesetzlicher Regelungsbedarf nicht verkannt. Weiters ist zuzugestehen, dass vor allem Klein- und Mittelbetriebe oftmals ihre Kundenforderungen dringend zur Besicherung ihrer Kreditlinien benötigen, Zessionsverbote jedoch dies aufgrund der derzeit herrschenden Rechtslage verhindern.
2. Aus all diesen Gründen wird daher der vorliegende Entwurf mit nachstehenden Einschränkungen begrüßt:
 - a) Gemäß § 1396a Abs 1 letzter Satz kann trotz Drittschuldnerverständigung dieser schuldbefreiend an den Altgläubiger leisten, soweit ihm nur leichte Fahrlässigkeit angelastet werden kann.

Offensichtlich soll diese Bestimmung einen Ausgleich dafür darstellen, dass zum Unterschied zur derzeitigen Rechtslage der Drittschuldner der Gefahr ausgesetzt wird, nicht schuldbefreiend geleistet zu haben.

Zu bedenken ist jedoch, dass diese gesetzliche Regelung negative Auswirkungen auf das Finanzierungsverhalten der Banken haben könnte, weil diese bei der Bonitätsprüfung der ihnen angebotenen Forderungsabtretungen auch das Risiko, dass der Schuldner schuldbefreiend an den Altgläubiger leisten kann, zu kalkulieren hätten. Dadurch kann das gesetzgeberische Ziel, die Besicherungsbasis für Klein- und Mittelbetriebe zu verbessern, nur eingeschränkt erreicht werden.

- b) Der geplanten Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes durch Einfügung des 5. Absatzes in § 11 VerVG wird entgegengetreten.

Die diesbezügliche Begründung der Versicherungswirtschaft, dass die Abtretung der Versicherungsleistung vor Feststellung des Versicherungsfalles und des Leistungsumfanges die Motivation des Versicherungsnehmers für erforderliche Mitwirkungspflichten einschränken könnte, ist aus folgenden Überlegungen nicht stichhaltig:

Zunächst ist davon auszugehen, dass im Falle einer Abtretung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag die zu erwartenden Leistungen mit den marktkonformen Abschlägen dem Versicherungsnehmer von der Bank als Neugläubiger lediglich vorfinanziert werden. Das Interesse des Versicherungsnehmers im Wege der von ihm abverlangten Mitwirkungspflichten zur Klärung der Versicherungsleistungen beizutragen, bleibt trotz Forderungsabtretung unverändert aufrecht, weil im Falle der Verweigerung der abgetretenen Versicherungsleistung der Versicherungsnehmer der Bank den vorfinanzierten Betrag zu ersetzen hat. Überdies ist kein besonderes Rechtsschutzinteresse des Versicherers zu orten, weil dieser bei Verletzung der Mitwirkungsverpflichtungen des Versicherungsnehmers allenfalls leistungsfrei gestellt wird.

Wien, am 8. März 2005

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident